

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 38

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Blutgericht in Budweis, welches Ramé über seine höhern Offiziere abholt, um ihrer Beute und Soldrückstände sich bemächtigen zu können, sowie das Ende des grausamen Abenteurers.

Das Werk ist populär gehalten und hat eine angenehme Schreibart. Es eignet sich aus diesem Grunde für einen grossen Leserkreis.

Nicht nur in den Reihen der Armee, sondern auch unter den verschiedenen Völkerschaften, welche der Monarchie angehören, wird das Werk Aufsehen erregen und da es geeignet ist, patriotische Gefühle zu erwecken, dürfte die Verbreitung im Interesse der Regierung liegen.

Wünschenswerth hätte uns geschieden, öfter die Quellen anzugeben, aus welchen der Herr Verfasser geschöpft hat.

Die Holzschnitte sind zum Theil nach guten Originalen, zum Theil wohl auch nach der Phantasie angefertigt und lassen in letzterem Falle oft zu wünschen übrig.

Das Werk hätte nach dem Prospekt in 25 bis 30 Lieferungen erscheinen sollen, jetzt ist diese Zahl bereits überschritten und da schiene es nothwendig, dass die Verlagshandlung eine bezügliche Mittheilung dem Leser zukommen liesse.

Der Auszug, welchen wir aus dem ersten Band des Werkes gebracht haben und die am Eingang unserer Besprechung gemachte Bemerkung dürften zur Genüge gezeigt haben, dass dasselbe verdient, in jede grössere Militärbibliothek aufgenommen zu werden. Zur Anschaffung sei das selbe bestens empfohlen.

Eidgenossenschaft.

— (Der Chef des schweizerischen Militärdepartements hat an die Chefs der Divisionen IV und VIII folgendes Schreiben erlassen:

„In meinem Inspektionsbericht über die diesjährigen Übungen der IV. und VIII. Division finde ich alle Gelegenheit, über das Ergebniss derselben mich eingehender auszusprechen; gleichwohl unterlasse ich nicht, Ihnen bei der demnächst erfolgenden Entlassung der Truppen kurz von den wesentlichsten Wahrnehmungen Kenntniß zu geben, die zu machen mir die bisherigen Uebungen gestatteten.

Der gute Wille, der sich allseitig kund gibt, die Lösung der gestellten Aufgaben möglichst gut und fruchtbringend zu gestalten, verdient alle Anerkennung und nicht weniger die hiebei zu Tage tretende Ausdauer in der Ertragung der damit verbundenen Strapazen. Ich konstatire mit Befriedigung die Fortschritte, die mit Bezug auf die Manöverfähigkeit der Truppe, die Führung der letztern bis in ihre unterste Gliederung, verglichen mit den letzten Uebungen dieser Art, sich ergaben und dass die Anstrengungen der Instruktion nicht ohne wesentlichen Erfolg blieben. Dieser Erfolg soll auch weiter die Triebfeder zu gleichem Wirken sein. Es wird dieses über die mannigfachen Schwierigkeiten, denen namentlich die VIII. Division ihrer terri-

torialen Ausdehnung, ihrer Sprachverhältnisse etc. wegen begegnet, hinweghelfen und uns dem Ziele, unsere militärische Instruktion noch weiter zu vervollkommen, immer näher bringen.

Indem ich diesem Wunsche hier Ausdruck gebe, schliesse ich mich im Uebrigen der Beurtheilung, welche die bisherigen Leistungen der beiden Divisionen gefunden haben, an und benütze die mir gebotene Gelegenheit, der Manöverleitung für ihre guten Anordnungen insbesondere, sowie der Durchführung derselben durch die Herren Divisionskommandanten und ihre Oberoffiziere den verdienten Dank und der Truppe überhaupt für ihr Wohlverhalten meine Anerkennung auszusprechen.

Sursee, den 11. September 1888.

Der Inspektor: Hertenstein, Oberst.

— (Eine Erleichterung zum Besuch der grossen Manöver) hat dies Jahr stattgefunden. Auf Anfrage des eidgenössischen Militärdepartements haben sich folgende Bahngesellschaften bereit erklärt, den den diesjährigen Manövern der IV. und VIII. Division ausserdienstlich und in Zivil folgenden Offizieren, bei Legitimation durch eine von der Manöverleitung ausgestellte Ausweiskarte sowie des Dienstbüchleins oder Brevets, für die Zeit vom 9. bis 14. September die Militärtaxe zu gewähren: Zentralbahn, Jura - Bern - Luzern - Bahn, Nordostbahn, Jura - Neuchâtel - Gotthardbahn, Lausanne - Echallens-Bahn.

— (Abgabe von Regiepferden an Reitgesellschaften.) Nach der Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Pferde-Regieanstalt vom 10. Dezember 1877 können nach Schluss der Unterrichtskurse Regiepferde zur Verwendung in freiwilligen Reitkursen abgegeben werden. Die Reitgesellschaften bzw. die Theilnehmer haben die Kosten der Leitung dieser Kurse, der Besoldung der Wärter, des Beschlags, der thierarzneilichen Besorgung, sowie der Unterbringung und Verpflegung zu übernehmen und der Regieanstalt überdies die durch den Transport der Pferde erwachsenden Kosten zu vergüten. Anderseits vergütet die Regie den Reitgesellschaften für die Tage, während welchen sie die Pferde verpflegen, je eine Fourageration per Pferd zum budgetirten Preise.

Der Bundesrat hat nun auf Antrag seines Militärdepartements beschlossen, es seien versuchsweise den Reitvereinen die Transportkosten von Thun ab oder zurück auf eine Entfernung von je bis und mit 100 Kilometer in Rechnung zu bringen, dagegen seien die Kosten eines allfälligen Weitertransportes zu Lasten der Regieanstalt zu übernehmen.

— (Dem Programm für den ostschweizerischen Kadettenzusammenzug) ist zu entnehmen, dass die eingeladenen Kadettenkorps in nachfolgender Stärke einrücken werden: Altstätten mit 50 Kadetten, Trogen mit 73, St. Gallen mit 520, Herisau mit 170, Wil mit 45, Frauenfeld mit 110, Schaffhausen mit 100, Winterthur mit 275. Die Korps von Altstätten, Trogen, St. Gallen, Herisau und Wil werden als „Ostdetachement“, diejenigen von Frauenfeld, Schaffhausen und Winterthur als „Westdetachement“ vereinigt. Das Ostdetachement wird mit Extrazug ab St. Gallen nach Elgg befördert, die zum Westdetachement gehörenden Korps rücken von Winterthur und Wiesendangen in die Stellung bei Räterschen ein, welche um halb zehn Uhr Morgens bezogen sein soll. Der Zusammenzug soll in einem Tage beendet werden.

Unterwalden. († Oberstleutnant Franz Zeiger) ist in Stans gestorben. Derselbe trat 1828 als Lieutenant in eines der französischen Schweizer-Regimenter. Diese wur-

den 1830 in Folge der Juli-Revolution entlassen und Zelger kehrte in die Schweiz zurück. Als später die Bildung der päpstlichen Schweizer-Regimenter erfolgte, ging Zelger nach Rom und blieb dort bis 1840. In letzterem Jahre nahm er seinen Abschied, kehrte in die Heimat zurück und wurde in den eidgenössischen Generalstab eingeteilt. In diesem avancierte er bis zum Oberstleutnant. Von 1857 bis 1866 bekleidete Oberstleutnant Zelger die Stelle eines Militärdirektors von Nidwalden.

— (Der Infanterie-Unteroffiziersverein für Glatt- und Wehthal) hat beschlossen, Sonntag, den 30. September d. J., in der Gegend von Oerlikon-Wallisellen unter der Leitung des Herrn Oberleutnants H. Metzler in Wipkingen eine Felddienstübung abzuhalten. Zur Theilnahme werden auch Unteroffiziere und Soldaten des Auszuges und der Landwehr zugelassen, ohne dass sie Mitglieder zu sein brauchen. Besammlung der Theilnehmenden Vormittags 10 Uhr in der „Krone“ in Oerlikon; Abmarsch auf den Uebungsplatz 10½ Uhr. Tenue: Diensttenue ohne Tornister, Brodsack und Feldflasche. Nach Schluss der Uebung (zirka 3 Uhr) voraussichtlich freiwillige gemütliche Vereinigung in einem geeigneten Lokale Wallisellens.

A u s l a n d .

Deutschland. (Militärisch-schriftliche Arbeiten) werden laut Zeitungsannoncen von einem tüchtigen Militärschriftsteller „pünktlich und diskret“ geliefert. Derselbe empfiehlt sich für Felddienstausarbeitungen, Winterarbeiten, freiwillige Arbeiten für die Kriegsakademie, Vorträge, Pläne und Kroquis. Offerten nimmt entgegen die Annonen-Expedition Mosse in Berlin. Die in Berlin erscheinende „Militärzeitung“ berichtet in Nr. 23 d. J. ferner, dass förmliche Bureaus zur Auffertigung von solchen schriftlichen Arbeiten bestehen und die jüngern Offiziere mit Anerbieten überschwemmen. Es wird dann gezeigt, dass so eingebrachte Arbeiten zu falscher Qualifikation der Offiziere Anlass geben können und nicht besser seien, als eine strafbare falsche Meldung.

Frankreich. (Der letzte Guide Napoleons I.) ist in einem israelitischen Spital in London, 103 Jahre alt, gestorben. Sein Name war Jakob Meyers; er war in Galizien geboren. Im Feldzug 1809 fiel er in französische Kriegsgefangenschaft und trat dann in französische Dienste über. Bei Waterloo soll er Napoleon I. als Führer gedient haben. Meyers hinterliess 41 Enkel und 23 Enkelinnen.

Frankreich. (Das Kriegsgericht von Blidah) hat einen Tirailleur, Namens Mohamed Ben Abes, welcher einen Sträfling, den er zu bewachen Auftrag hatte, bei einem Fluchtversuch niederschoss, freigesprochen. Es ist dies begreiflich. Der Soldat, welcher eine Konsigne erhält, hat nichts anderes zu thun, als diese zu befolgen, sonst ist er strafbar. Das Kriegsgericht wurde in Folge des unverständigen Geschreis der Presse angeordnet.

Frankreich. (Einhalten des Dienstweges) wird durch ein Kreisschreiben an die Korpskommandanten vom Kriegsminister empfohlen. Keiner ihrer Untergebenen soll sich direkt mit einer Eingabe an den Kriegsminister wenden. Dagegen ist es den Zwischenstellen untersagt, eine Eingabe, welcher Art sie sein mag, zurückzubehalten. Jede soll an den Kriegsminister gelangen.

Frankreich. (Ueber die Schüler-Bataillone) bringt die „France militaire“ vom 6. September einen

Rapport des Oberst Bataille. In demselben wird u. A. bemerkt, dass die Zöglinge in Bezug auf Reinlichkeit des Kopfes, des Gesichtes, besonders aber der Hände viel zu wünschen übrig lassen. Die Unbeweglichkeit und das Stillschweigen in Reih und Glied sei mangelhaft; das Defilieren wurde ungenügend befunden, viele Schüler lassen dabei den Kopf hängen, haben keine Fühlung mit dem Nebenmann und viele schauen sich nach der Musik um, welche sie zu belustigen scheint. Das böseste ist aber der Unterhalt der Waffen. Dieser fällt allerdings nicht den Kindern zu. Die Schuldirektoren verhalten sich gleichgültig und spornen den Eifer der Arbeiter, welche die Waffen in gutem Stand halten sollten, nicht an. Gelobt wird dagegen die Energie, mit welcher viele der jungen Gradirten ihrer Stellung Achtung zu verschaffen wissen. Am Schluss sagt Oberst Bataille: „Da, wo die Instruktoren sich wirklich für die Kinder interessiren, sie aufzumuntern und den Wettkampf wachzurufen verstehen, sind die erzielten Resultate wirklich beachtenswerth.“

V e r s c h i e d e n e s .

— (Reinigen von rothen Vorstäßen.) Man nimmt Stoffresten von derselben Farbe und entzieht diesen die Farbe durch Einlegen während mehrerer Stunden in eine Lösung von Kleesäure in lauem Wasser, bis die Resten fast weiss geworden sind. Die Farbe wird abgegossen und so viel als man verwenden will mit ebenso viel Wasser verdünnt und diese Verdünnung mit einem Schwämmchen mehrere Male aufgetragen. Die Lösung ist giftig, daher sind die Hände nachher zu reinigen.

— (Reinigen von Goldtressen und Briden.) 28 Gramm weiches altes Brod, 7 Gramm Magnesia und 14 Gramm Cremor tartari werden mittelst Weingeist in einen weichen Teig gemischt und mit einer kleinen Bürste auf die Tressen aufgestrichen. Man lässt trocknen, wischt die Krümen ab und reibt die Tressen leicht mit Handschuhleder. Das Tuch leidet nicht von diesem Präparate. (Aus einem englischen Militärhandbuch.)

B i b l i o g r a p h i e .

E i n g e g a n g e n e W e r k e .

77. Der Soldatenfreund 1889 von P. Herm. Koneberg. Kalender für Soldaten. kl. 8° geh. 96 Seiten. Donauwerth 1888. Verlag der Buchhandlung L. Auer. Preis 30 Cts.
78. Revue de cavalerie. 41° livraison. Août 1888. Paris, Berger-Levrault & Cie.
79. Revue militaire belge 1888. 2. Band. 8° geh. 209 Seiten. Bruxelles 1888. Librairie militaire C. Muquardt. Preis Fr. 5. —
80. Boulanger, General, Deutschlands Feldzug gegen Frankreich 1870/71. Lieferung 3—4. gr. 8° geh. Wien 1888. Verlag von Oskar Frank's Nachfolger. Preis à Lieferung 55 Cts.

S p e z i a l i t ä t i n R e i t h o s e n

von

C. Munz, Tailleur, in Bischofszell.

Die Reithosen nach meinem Schnitt entsprechen allen Anforderungen betreffend Bequemlichkeit und Eleganz; ich liefe jedes Paar mit der Garantie, dass selbige weder im Schnitt, noch im Knie reissen im Folge von Spannung. Bei der grossen Verzweigtheit meiner Kundenschaft durch die Schweiz ist mir Gelegenheit geboten, Bestellungen überall persönlich aufzunehmen. Reiche Auswahl in zweckdienlichen Stoffen und Leder. Schnelle Bedienung.